

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 202.

Donnerstag den 21. Juli.

1859.

## Ein Gruß an Leipzig.

Ich beile mich nachstehenden Brief zu veröffentlichen:  
Herr Redacteur.

Als ich meinen Vater, welcher im Jahre 1813 Stadtcommandant von Leipzig war und die Ehre hatte als Ehrenbürger daselbst aufgenommen zu werden, das letzte Mal umarmte, sagte er mir: Wenn Dich Deine künftigen Schicksale zufällig nach Sachsen führen sollten, so grüße dort aufs freundlichste meine Freunde und Bekannte, an welche ich mich stets mit Erkenntlichkeit und besonderer Vorliebe erinnert habe.

Außer dem Herrn Geheimen Justizrath Gross in Dresden fand ich leider Niemanden von Denjenigen am Leben, die dazumal meinem Vater nahestanden. Indessen komme ich aus dem gastfreundlichen Norden mit warmem Herzen, um noch einmal Altenburg, das Paradies meiner so glücklichen Kindheit zu besuchen, und benutze bei meiner Durchreise die Gelegenheit, Sie höflichst zu ersuchen, den mir zur Pflicht gemachten Gruß meines verstorbenen Vaters in Ihrem Tageblatt denjenigen der lieben Bürger der Stadt Leipzig zu übergeben, die sich noch an meinen Vater erinnern. Ebenfalls nehme ich mir die Freiheit, Ihnen die Biographie meines Vaters zu übersenden, welche durch die nicht gewöhnlichen Schicksale desselben vielleicht Interesse bei Ihnen findet\*).

Mit Achtung habe ich die Ehre mich zu nennen

Ihren ergebenen Diener  
Leipzig, den 19. Juli 1859. Alexander Prendel,  
Sohn des kaiserlich russisch. General-Majors  
Victor Prendel.

\*) Diese interessante Biographie Prendels wird nächstens mitgetheilt werden. D. Red.

## Oeffentliche Gerichtsitzungen.

In der am 16. d. M. unter Vorsitz des Herrn Gerichtsrath Dr. Schilling abgehaltenen Hauptverhandlung erschien der Laufbursche Heinrich Gustav Grafemann aus Althen als Angeklagter. Derselbe hatte für seine Dienstherrin in Neufellerhausen verschiedene Tagesblätter zum Lesen auszutragen gehabt, von mehreren Kunden in vorgespiegeltem Auftrage seiner Dienstherrin die Lesegebühren, von denen einzelne die Höhe von 15 Ngr. erreichten, eingefordert, über mehrere derselben unter dem Namen der Dienstherrin Duitungen ausgestellt, die erhobenen Beträge aber so wie auch einen Theil derjenigen, zu deren Eincaßierung ihm wirklich Auftrag erteilt worden war, nicht an seine Dienstherrin abgeliefert, sondern an sich behalten und in seinen Nutzen verwendet, ohne im Stande zu sein, Erfas zu leisten, hierdurch aber sich sowohl des Betrugs mittelst Fälschung als auch des einfachen Betrugs, beziehentlich der Unterschlagung zu einem Gesamtobjecte über 3 Thlr. schuldig gemacht. Deshalb so wie in Berücksichtigung, daß er wiederholt rückfällig war und wegen Eigenthumsvergehen bereits zweimal Gefängnißstrafe verbüßt hatte, wurde er zu 7 monatlicher Arbeitshausstrafe unter einer Dreitheilsschärfung verurtheilt.

In einer am 18. d. M. unter Vorsitz des Herrn Gerichtsrath Lengnick abgehaltenen Hauptverhandlung befand sich der Gutsbesitzer Carl Gottlieb Kirsten aus Frauwalde auf der Anklagebank. Dieser hatte von einem Bekannten zwei Darlehne über je 40 Thlr. aufgenommen und in Gegenwart zweier Zeugen von anderer Hand hierüber aufgesetzte Schulddocumente eigenhändig unterschrieben. Von der hinterlassenen Witwe des Darlehners aus den beiden Documenten auf Rückzahlung der Darlehne verklagt, hatte Kirsten nicht nur seine Schuldverbindlichkeit überhaupt, sondern auch die Unterschrift der beiden Documente in Abrede gestellt und letztere eidlich diffamirt. Es wurden nun aber nicht nur verschiedene Auserungen Kirstens bezugt, welche die Existenz des oben genannten Schulddocumentes, so wie dessen früheres Anerkennen Seiten Kirstens bekräftigten, sondern es wurde auch erwiesen, daß Kirsten nach

Anstellung der Klage die Klägerin unter dem Erbieten, ihr wegen seiner Schuld Hypothek an seinem Gute zu bestellen, um Zurücknahme der Klage gebeten hatte. Obschon derselbe ferner zwar geltend machte, und obschon dies auch richtig war, daß er gar nicht „Kirsten“ heiße, wie die Unterschrift auf den Documenten laute, sich vielmehr „Kirsten“ schreibe, so wurde ihm doch durch mehrfache von ihm wirklich herrührende Unterschriften nachgewiesen, daß er sich fast immer „Kirsten“ und nicht wie allerdings richtiger gewesen wäre, „Kirsten“ unterzeichnet habe. Es wurde ferner durch die bei der Unterschrift der beiden Documente anwesend gewesenen Zeugen der Nachweis geliefert, daß er seine Namensunterschriften auf die Documente mit der Absicht rechtsverbindlicher Kraft eigenhändig gebracht habe, auch bezeichnete das Gutachten des verpflichteten Schriftvergleichers die Unterschriften auf den Documenten als von Kirsten bewirkt. Auf Grund dieser Ermittlungen wurde derselbe daher trotz seines Läugnens für überführt angesehen, die Unterschriften auf den beiden Schulddocumenten wissentlich und der Wahrheit zuwider diffamirt und sich dadurch eines Meineides schuldig gemacht zu haben, und deshalb zu zweijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt, so wie auch unfähig zu einem ferneren eidlichen Zeugnisse erklärt. Die Königl. Staatsanwaltschaft war bei beiden Verhandlungen durch Herrn Staatsanwalt Gebert vertreten, als Verteidiger Kirstens fungirte Herr Adv. Kleinschmidt.

## Verschiedenes.

Das durch die Zusammenkunft der beiden Kaiser in Villafranca weltgeschichtlich gewordene Zimmer ist ein kleiner Salon, von dem der Berichterstatter des Paps folgende Skizze giebt: „Die Wandverzierungen dieses kleinen Salons sind ziemlich ordinär; sie stellen Landschaften dar, die keine Spur von Wahrheit haben, und die Draperieen sind sehr geschmacklos. In dem Salon stehen zwei Sophas, wenige Sessel und Stühle in Menge. Die Farbe der Möbelstoffe ist grün. Mitten im Zimmer steht ein mit grünem Tuch bedeckter viereckiger Tisch. Auf diesem Tische stand eine Vase mit frischgebrochenen Blumen. Hier, an diesem Tische, vor diesem Blumenstrauße haben Napoleon III. und Franz Joseph sich ungefähr eine Stunde lang eingeschlossen. Niemand wohnte dieser Unterredung bei, und kein Mensch außer den beiden Monarchen weiß, was gesprochen wurde; doch herrschte während der ganzen Dauer der Conferenz rings eine feierliche Stille. Ich befand mich während dieser Zeit auf dem Stadtplatze von Villafranca, von wo ich in das Haus Gaudini, das von den Escorten besetzt war, sehen konnte. Kein Laut ward vernommen; alle Unterredungen waren unterbrochen, und eine Spannung herrschte, die ich Zeit meines Lebens nicht vergessen werde. Als die beiden Monarchen aus dem kleinen Salon traten, sah Napoleon III. wie Franz Joseph strahlend aus, und letzterer richtete an den Stab des Kaisers einige Worte, worin er die Bewunderung, die er für unsere Tapferkeit hege, aussprach. Sr. Maj. reichte auch dem Marschall Baisant, dem General Martimprey und dem General Fleury die Hand.“

Des Verbrechens der Doppellehe (Bigamie) angeklagt, erschienen, wie der Publicist berichtet, am 11. Juli vor dem Berliner Schwurgericht der Steindrucker Johann Gottlieb Wiederemann aus Aßlau bei Bunzlau. Das genannte Verbrechen kommt überhaupt selten vor, aber fast unerhört ist es, daß es im Rückfalle begangen wird, wie es hier der Fall ist, indem der Angeklagte schon früher einmal wegen Bigamie zu dreijähriger Einweisung in eine Straf-Section verurtheilt worden ist. Die Anklage stellt das Sachverhältniß wie folgt dar: Der Angeklagte war zuerst mit Cecilie geb. Amalowska verheirathet. Während des Bestehens dieser Ehe schloß er eine neue Ehe mit der Witwe des Jacobi, Marie geb. Jbscher, und wurde wegen dieses Verbrechens, wie bereits oben erwähnt, bestraft. Nachdem jene erste Ehe durch rechtskräftige Scheidung, die zweite aber durch Nichtigkeits-Erklä-